

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule Furtwangen

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, sowie auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. Juli 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule Furtwangen vergibt in den Studiengängen:

- Allgemeine Informatik
- Angewandte Biologie
- Angewandte Gesundheitswissenschaften
- Business Management and Psychology
- Elektrotechnik in Anwendungen
- Information Communication Systems
- Ingenieurpsychologie
- International Business Information Systems
- International Engineering
- Internationale Betriebswirtschaft
- IT-Produktmanagement
- Maschinenbau und Mechatronik
- Mechatronik und Digitale Produktion
- Medizintechnik – Klinische Technologien
- Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse
- Medienkonzeption
- Medieninformatik
- Molekulare und Technische Medizin
- OnlineMedien
- Physiotherapie
- Security & Safety Engineering
- Werkstoff- und Fertigungstechnik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen - Marketing und Vertrieb
- Wirtschaftsingenieurwesen - Product Engineering
- Wirtschaftsingenieurwesen - Service Management
- WirtschaftsNetze (eBusiness)

und dem Orientierungsstudienmodell

- Orientierung Technik

90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw.
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Furtwangen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen oder Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer beizufügen.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber erforderlich, dass sie/er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum 15. Juli / 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultäten Digitale Medien, Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft, Industrial Technologies, Informatik, Mechanical and Medical Engineering, Medical and Life Sciences, Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung pro Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Furtwangen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer und Kriterien zu berücksichtigen:
 1. Mathematik,
 2. Deutsch,
 3. eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 4. die HZB-Note,
 5. eine Berufsausbildung,
 6. eine praktische Tätigkeit,
 7. außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
 8. Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer
 9. Bestandene Prüfungen im Orientierungsstudienmodell Orientierung Technik

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a. Die im Hochschulzugangsberechtigungszeugnis ausgewiesenen Leistungen (Noten-Mittel aus den vier Halbjahresnoten) in den Fächern
 - a1) Deutsch,
 - a2) Mathematik,
 - a3) die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.

b. die HZB-Note

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

Die HZB-Note wird mit dem Ergebnis aus a1) bis a3) gemittelt.

Formel für die Berechnung der schulischen Leistungen:

$$\text{Ergebnis der schulischen Leistungen} = \left(\frac{\text{Deutsch} + \text{Mathe} + \text{Fremdsprache}}{3} + \text{HZB} \right) \div 2$$

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Bereiche Technik, Wirtschaft, Informatik, Medien oder Gesundheit
- b. praktische Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit einem Technik-, Wirtschaft-, Informatik-, Medien- oder Gesundheitsstudium stehen,
- c. außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
- d. Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.

3. Bewertung der Leistungen im Orientierungsstudienmodell Orientierung Technik

Im Auswahlverfahren für die Studiengänge Mechatronik und Digitale Produktion, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse sowie Werkstoff- und Fertigungstechnik werden zusätzlich die bestandenen Prüfungen mit den entsprechenden Leistungspunkten berücksichtigt.

- (2) Die Note nach Absatz 1 Ziffer 1 (schulische Leistungen), kann durch die Bewertung der sonstigen Leistungen um max. 0,3 je Kriterium (2 a bis 2 d) verbessert werden; somit kann die Note maximal um 1,2 verbessert werden. Im Auswahlverfahren für die Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 3 wird die Note nach Absatz 1 Nr. 1 zusätzlich je Leistungspunkt aus den bestandenen Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 um 0,1 verbessert. Auf der Grundlage der so ermittelten Note wird unter allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die in § 1 aufgeführten Studiengänge wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. Sie tritt am 11. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2016 außer Kraft.

Furtwangen, 11. Juli 2019

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor